

## **Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Bayreuth**

Die Stadt Bayreuth erlässt nachstehende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - Nr. 315.4-3727.2.3 vom 26.06.2008 genehmigte Gebührenordnung für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes Bayreuth:

### **Teil I - Landegebühren**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

(2) Die Landegebühr wird mit der Landung fällig. Sie ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

(3) Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

(4) Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Verkehrslandeplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

#### **§ 2**

##### **Bemessungsgrundlage**

(1) Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewichtes sowie nach dem durch Vorlage eines Lärmzeugnisses gemäß NFL - II 33/90 für das betreffende Luftfahrzeug nachgewiesenen ermittelten Lärmpegel.

(2) Dem vorgenannten Lärmzeugnis werden gleichgestellt entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder vergleichbare Unterlagen einer Zulassungsbehörde.

(3) Das Lärmzeugnis ist der Gebührenrechnungsstelle des Flugplatzhalters zur Berechnung der Gebühren spätestens bis vor dem auf die Landung folgenden Start vorzulegen.

### § 3

#### Gebührenermittlung

##### 3.1 Flugzeuge und eigenstartfähige Motorsegler

###### 3.1.1 Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis, **die den erhöhten Schallschutz erfüllen.**

Der erhöhte Schallschutz wird erfüllt, wenn der ermittelte Lärmpegel den Grenzwert gem. Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge (LSL) vom 01.01.1991

- bei Kapitel VI Nr. 2.4 um mindestens 4 dB(A)
  - bei Kapitel X Nr. 2.4 um mindestens 5 dB(A)
- unterschreitet.

Die Landegebühren sind aus der nachfolgenden Tabelle (Nr. 3.3) zu entnehmen. Die Landegebühren nach § 3 Nr. 3.1.1 sind auch für Strahlflugzeuge und Propellerflugzeuge über 9 000 kg zu erheben, soweit sie die Lärmschutzforderungen nach Kapitel III LSL erfüllen.

###### 3.1.2 Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis, **die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen.**

Luftfahrzeuge nach § 3 Nr. 3.1 mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, zahlen eine erhöhte Landegebühr. Diese Gebühr beträgt das 1,5fache der Gebühr nach Nr. 3.1.1, sofern der jeweilige Lärmgrenzwert um weniger als 4 (bei Kapitel VI) bzw. 5 dB(A) (bei Kapitel X) unterschritten wird.

Liegt der tatsächliche Lärmpegel des Luftfahrzeuges zwischen dem ICAO-Lärmgrenzwert (siehe Fußnote) und dem Grenzwert nach LSL, so beträgt die Landegebühr das 2,5fache der Gebühr nach Nr. 3.1.1.

###### 3.1.3 Luftfahrzeuge **ohne Lärmzeugnis**

Für Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis betragen die Landegebühren das 3,5fache der Gebühr nach § 3 Nr. 3.1.1.

##### 3.2 Hubschrauber

Die Landegebühr für Hubschrauber, die den Lärmpegel nach VIII oder XI LSL erfüllen, wird nach der Gebührentabelle Spalte 3 erhoben. Sofern der Lärmgrenzwert nicht erfüllt wird, beträgt die Gebühr das 2,5fache nach Satz 1.

### 3.3 Gebührentabelle

Gewichtsgrenze	Grundgebühr (das ist die Gebühr, die für Luftfahrzeuge, die den erhöhten Schallschutzforderungen entsprechen, erhoben wird)	Gebühr für Luftfahrzeuge, die den erhöhten Schallschutzforderungen nicht entsprechen, aber den Lärmgrenzwert gem. LSL Kap. VI um weniger als 4, bei Kapitel X um weniger als 5 dB(A) unterschreiten (Faktor 1,5)	Gebühr für Luftfahrzeuge, die nicht unter Spalte 2 und 3 fallen, die aber ein Lärmzeugnis vorgelegt haben (Faktor 2,5)	Gebühr für Luftfahrzeuge, für die kein Lärmzeugnis vorgelegt wird. (Faktor 3,5). Für Schul- und Einweisungsflüge solcher Luftfahrzeuge wird keine Ermäßigung gewährt.
1	2	3	4	5
Motorsegler	2,52	3,78	6,30	8,82
(Für Schul- und Einweisungsflüge wird keine Ermäßigung gewährt.)				
Luftfahrzeuge bis 1200 kg	4,62 (2,31)*	6,93 (5,54)	11,55 (9,24)	16,17
Luftfahrzeuge über 1 200 kg	8,57 (4,29)	12,86 (10,28)	21,43 (17,14)	30,00
Luftfahrzeuge über 1 400 kg bis 2 000 kg	13,11 (6,56)	19,67 (15,73)	32,78 (26,22)	45,89
Luftfahrzeuge über 2 000 kg je angef. 1 000 kg	9,24 (4,62)	13,86 (11,09)	23,10 (18,48)	32,34

\* Die in Klammern gesetzten Beträge betreffen die Landegebühr bei Schul- und Einweisungsflügen. Oben genannte Gebühren gelten nur innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten.

#### Fußnote:

Der Lärmgrenzwert ist aus dem Lärmzeugnis ersichtlich, wobei **immer** der niedrigere Wert (zumeist in Klammern angegeben) zugrunde zu legen ist. Sollte im Einzelfall doch nur ein Lärmgrenzwert angegeben sein (z. B. bei ausländischen Lärmzeugnissen), so handelt es sich dabei um den hier nicht maßgebenden ICAO-Lärmgrenzwert. Der für die Gebührenberechnung richtige niedrige Lärmgrenzwert kann in einem solchen Fall sehr einfach nach folgender Formel ermittelt werden.

## Kapitel X

Höchstmasse (s. Spalte 2 des Lärmzeugnisses) -  $500 \times 0,017 + 68$

Beispiel:

Höchstmasse des Luftfahrzeuges beträgt 1 250 kg

$$1\,250 - 500 \times 0,017 + 68 = 80,75$$

Der maßgebliche Lärmgrenzwert beträgt 80,75 dB(A).

Liegt der im Lärmzeugnis angegebene tatsächliche Lärmpegel bei 75,75 dB(A) oder darunter, so wird der erhöhte Schallschutz erfüllt.

## Kapitel VI

Höchstmasse (s. Spalte 2 des Lärmzeugnisses) -  $600 \times \frac{4}{300} + 64$

Beispiel:

Höchstmasse des Luftfahrzeuges beträgt 1 250 kg

$$1\,250 - 600 \times \frac{4}{300} + 64 = 72,66$$

Der maßgebliche Lärmgrenzwert beträgt 72,66 dB(A).

Liegt der im Lärmzeugnis angegebene tatsächliche Lärmpegel bei 68,6 dB(A) oder darunter, so wird der erhöhte Schallschutz erfüllt.

- 3.4 Für Segelflugzeuge wird eine Landegebühr in Höhe von 1,26 € erhoben.
- 3.5 Die Landegebühr beträgt für Ultraleichtflugzeuge und -drehflügler (UL) bis 450 kg Höchststartmasse 2,52 € über 450 kg Höchststartmasse 2,94 €
- 3.6 Bei Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen tritt an die Stelle von Lande- und Abstellgebühren eine Ankermastgebühr. Der Zeitraum, der für die Berechnung maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau. Die Ankermastgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, der Gebührenschuldner hat daher die Mehrwertsteuer gesondert zu entrichten.  
Für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge beträgt die Ankermastgebühr je angefangene 24 Stunden 84,03 €, für Luftschiffe über 50 m Gesamtlänge je angefangene 24 Stunden 126,05 €
- 3.7 Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 3.8 Ein Landeanflug ohne Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten ist gebührenfrei.  
Zwei nacheinander folgende Landeanflüge ohne Bodenberührung gelten jedoch als eine Landung.
- 3.9 Die Landegebühren für Schul- und Einweisungsflüge werden entsprechend der Gebührentabelle (3.3) ermäßigt.  
Bei Erfüllung des erhöhten Schallschutzes beträgt die Ermäßigung 50 Prozent, ansonsten wird eine 20prozentige Ermäßigung für die den Lärmgrenzwert unterschreitenden Luftfahrzeuge gewährt (vgl. Spalte 3 und 4 der Gebührentabelle).

**§ 4****Schul- und Einweisungsflüge**

(1) **Schulflüge** im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge zum Erwerb von CVFR-Berechtigungen.

(2) Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

(3) Als **Einweisungsflüge** im Sinne der Gebührenordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. §§ 66 ff. LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV. Die in der Gebührentabelle unter 3.3 in Klammern gesetzten Beträge betreffen die Landengebühren bei Schul- und Einweisungsflügen.

**§ 5****Zuschlag**

Ein Zuschlag zur Landengebühr ist für nicht am Platz stationierte Luftfahrzeuge zu entrichten, wenn eine Landung und/oder ein Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten fällt und dadurch für das Personal am Verkehrslandeplatz außerplanmäßige Dienststunden anfallen. Für jede angefangene halbe Stunde ist ein Zuschlag in Höhe von 85,00 € zu entrichten. Der Zeitpunkt ist rechtzeitig vorher mit der Luftaufsicht abzusprechen. Ein Rechtsanspruch auf einen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit fallenden Start oder eine Landung besteht nicht.

**§ 6****Notlandungen**

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landengebühr zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

**§ 7****Dienstflüge**

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sowie Luftfahrzeugen der Polizei und des Bundesgrenzschutzes sind keine Landengebühren zu entrichten.

**§ 8****Sonderregelungen**

Mit der Luftsportgemeinschaft Bayreuth können gesonderte Regelungen im Rahmen dieser Gebührenordnung getroffen werden.

## Teil II - Abstellgebühren

### § 9

#### Allgemeines

(1) Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

(2) Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

### § 10

#### Bemessungsgrundlage

Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtfluggeräte bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

### § 11

#### Gebührenermittlung

(1) Die Abstellgebühr beträgt pro angefangene 24 Stunden und

a) bei einem Höchstabfluggewicht **bis 2 000 kg:**

bis 1 000 kg	4,00 €
über 1 000 kg bis 1 200 kg	4,50 €
über 1 200 kg bis 1 400 kg	5,50 €
über 1 400 kg bis 2 000 kg	6,00 €

b) bei einem Höchstabfluggewicht **über 2000 kg:**

pro angefangene 1 000 kg	4,00 €
--------------------------	--------

(2) Der Zeitraum, der für die Berechnung der Abstellgebühr maßgebend ist, beginnt 6 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges bzw. 6 Stunden nach der Beendigung seiner Unterstellung.

(3) Bei langfristigem Abstellen - ab einem Monat - kann die Gebühr pauschal abgerechnet werden.

## Teil III - Abfertigungs- und Bodenverkehrsentgelte

### § 12

Die Entgelte sind in der Anlage zu § 12 geregelt; die Anlage ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

**Teil IV - Haftung****§ 13**

Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, den Landeplatzhalter von allen Ansprüchen freizustellen, welche gegen ihn aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes geltend gemacht werden, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die im Zusammenhang mit der Abstellung oder dem Betrieb seines Luftfahrzeuges entstanden sind.

**§ 14**

(1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Anweisungen der Luftaufsicht bzw. des Landeplatzpersonals Folge zu leisten. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher an den Einrichtungen des Landeplatzes, der befestigten und unbefestigten Vorfelder verursacht werden.

(2) Der Gebührenschuldner haftet ferner für die Schäden an Flugzeugen Dritter, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher verschuldet werden.

**§ 15**

Der Landeplatzhalter wird von der Haftung für Schäden freigestellt, die durch Brand, höhere Gewalt, Beschädigung oder Entwendung der abgestellten Luftfahrzeuge entstanden sind. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Landeplatz nicht fest umzäunt und auch nicht durchgehend besetzt ist.

**Teil V - Inkrafttreten****§ 16**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Bayreuth vom 30. Juni 1993, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 15 vom 23. Juli 1993, zuletzt geändert am 23. Februar 2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 5 vom 03. März 2000, außer Kraft.

Bayreuth, den 26. Juni 2008

**Stadt Bayreuth**

gez. Dr. Michael Hohl  
Oberbürgermeister



**Anlage 1 zu § 12 der Gebührenordnung  
für den Verkehrslandeplatz Bayreuth**

**1. Bodenverkehrsentgelte:**

Ground Power (28 V)  
Anlassgerät je angefangene halbe Stunde 10,00 €

Für kleinere Flugzeuge  
Batteriestartgerät 12 V 4,00 €

Flugzeughandling  
Luftfahrzeuge bis 2 000 kg 5,50 €  
von 2 001 bis 15 000 kg 35,00 €  
über 15 000 kg 50,00 €

Für am Platz stationierte Luftfahrzeuge kann eine monatliche Pauschale vereinbart werden.

**2. Unterstellgebühr:**

Dauer der Unterstellung Mietsatz  
für jeden angefangenen Tag 0,15 €/qm netto  
für drei Monate oder länger 3,00 €/qm netto mtl.

**3. Verrechnungssatz für den Einsatz von Platzwartpersonal für Dritte:**

pro Person 35,00 €/Stunde

**4. Reinigung von Luftfahrzeugen:**

Luftfahrzeuge Selbstwäsche  
bis 1 200 kg 6,00 €  
von 1 201 bis 2 000 kg 12,00 €  
von 2 001 bis 5 700 kg 24,00 €  
über 5 700 kg 35,00 €

**5. Sonstige Entgelte:**

Faxgebühr, ankommend oder abgehend 0,50 €/Seite  
Auslandsabfertigung 5,00 €pauschal

Für alle gewünschten Service- und Dienstleistungen, die nicht in dieser Anlage gesondert aufgeführt sind, wird ein Entgelt entsprechend dem Arbeitsaufwand und dem Geräte-/Materialeinsatz in Rechnung gestellt.

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Für Werbung, Verkauf und andere Tätigkeiten am Verkehrslandeplatz Bayreuth sind gesonderte Verträge mit dem Platzhalter Voraussetzung.

---

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 13 vom 28. Juni 2008*

---